



LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR ZWEITE STAATSPRÜFUNGEN  
FÜR LEHRÄMTER AN SCHULEN

---

**Gutachten über die Hausarbeit gemäß § 33 Abs. 5 OVP**

Seminar: \_\_\_\_\_

Lehramt: \_\_\_\_\_

Lehramtsanwärter/in: \_\_\_\_\_

Erstgutachter/in: \_\_\_\_\_

weitere/r Gutachter/in: \_\_\_\_\_

Hauptseminar/Fach: \_\_\_\_\_

aus dem Seminar: \_\_\_\_\_

---

Aufgrund der nachfolgend dargelegten Beurteilung wird die Hausarbeit mit

der Note: \_\_\_\_\_ ( , ) bewertet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Erstgutachter/in

---

Das Gutachten zeichne ich mit.

Das Gutachten zeichne ich nicht mit; das abweichende Gutachten liegt bei. \*)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
weitere/r Gutachter/in

**Anlage:** Gutachten

\*) Zutreffendes bitte  
ankreuzen

### ***Hinweise zur Begutachtung***

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erhält die Hausarbeit, die nach Begutachtung mit dem Gutachten an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weitergeleitet wird.

Das Gutachten muss

- der Art der Hausarbeit angemessen sein,
- den Grad selbstständiger Leistung bewerten,
- Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen und gewichten.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Erstgutachten anschließen oder ein abweichendes Gutachten abgeben.

Beide Gutachten schließen mit einer Note gemäß § 29 OVP.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

Lauten die für eine Hausarbeit erteilten Noten „ausreichend“ (4,0) und „mangelhaft“ (5,0) oder weichen die Noten um mehr als 1,0 voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note der Hausarbeit im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

Bei einer Abweichung bis 1,0 ermittelt das Prüfungsamt das ungewichtete arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

Eine Durchschrift des Erstgutachtens wird der LAA'/ dem LAA nach Zustellung des Notenbescheides von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter ausgehändigt. Liegen mehrere Voten vor, übermittelt das Prüfungsamt mit der Notenmitteilung dem Prüfling die Durchschriften des Zweit- und Drittgutachtens. (Siehe § 33 Abs. 6 OVP)